

Mietvertrag Tennisheim



Zwischen dem TTC 1958 Herbornseelbach e.V., vertreten durch Stephanie Förster (Hüttenwartin) als Vermieter und

Name: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

tel. erreichbar unter: _____

als Mieter. Vereinsmitglied: ja nein

§1 Mietsache und Mietdauer

Der Vermieter überlässt dem Mieter zur Nutzung für private Feierlichkeiten

am von Uhr bis Uhr

das Vereinsheim (Saal mit Thekeneinrichtung, Küche, Toiletten), sowie den Außenbereich vor dem Gebäude mit voraussichtlich Personen. Der Vertrag schließt die Nutzung der Einrichtungen in den Räumen (Geschirr, Gläser, Kühlschrank, Geschirrspüler, Herd) ein. Die Rückgabe der Mietsache hat spätestens

am bis Uhr

in gereinigtem Zustand zu erfolgen.

§2 Mietpreise

Die Miete für den unter §1 genannten Zeitraum beträgt 45/70 €. Der Betrag ist bis 5 Tage vor Mietbeginn auf das Vereinskonto IBAN DE34516500450000034777 bei der Sparkasse Dillenburg einzuzahlen, Verwendungszweck: Miete Vereinsheim, Name Mieter, Mietdatum. Zum Termin der Schlüsselübergabe ist zum Nachweis der Überweisung ein entsprechender Beleg vorzulegen. Darüberhinaus wird eine Kautions von 50 Euro in bar hinterlegt, die bei ordnungsgemäßer Übergabe des Tennisheims an den Verein wieder erstattet wird.

§3 Behandlung der Mietsache, Mängel

Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln. Das gilt ebenso für den Außenbereich, einschließlich ihrer Sauberhaltung. Geschirr, Besteck, Gläser sind nach Gebrauch zu spülen und ordnungsgemäß einzuräumen. Reinigungsmittel und Trockentücher werden nicht vom Verein gestellt. Mit der Rückgabe der Mietsache sind Leergut, Abfälle o.ä. vom Mieter auf dessen Kosten abzutransportieren.

§4 Verhalten des Mieters und seiner Gäste

Der o.g. Mieter oder ein von ihm Beauftragter hat für die Dauer der Veranstaltung anwesend zu sein und dafür zu sorgen, dass sich die Teilnehmer wohlverhalten. Er ist direkter Ansprechpartner des Vermieters und allein haftend. Das Abspielen von Unterhaltungsmusik im Freien ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 09:00 Uhr nicht gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 09:00 Uhr ist darauf zu achten, dass Musik und Unterhaltung in Zimmerlautstärke abgespielt bzw. geführt wird. In allen Räumen des Tennisheims herrscht **Rauchverbot**.

Jede Lärmbelästigung von Anwohnern (z.B. durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder Abfeuern von Schreckschusspistolen) oder das Versprühen von Konfetti oder Ähnlichem ist grundsätzlich untersagt. Eventuelle Bußgeldverfahren, z.B. durch die Nichteinhaltung der Sperrstunde gehen zu Lasten des Mieters. Bei groben Verstößen gegen die Einhaltung der Mietvereinbarung kann die Weiterführung der Veranstaltung durch Mitglieder des Vorstands untersagt werden. Es erfolgt in diesem Fall keine Erstattung der Mietkosten.

Das Befahren des Vereinsgeländes ist nur mit einem Fahrzeug bis vor das Vereinsheim zum Zwecke der Ausgestaltung der Veranstaltung und Abholung der Abfälle gestattet. Nach dem Ladevorgang ist das Fahrzeug unverzüglich vom Vereinsgelände zu entfernen. Übernachtungen im Vereinsheim und in Zelten o.ä. auf dem Vereinsgelände oder um das Vereinsheim sind nicht gestattet.

Der Mieter ist für die Einhaltung der **aktuellen Coronaregeln** verantwortlich. Er versichert, dass er sich über die einschlägigen Bestimmungen (z.B. Hygiene- und Abstandsregeln, Aufzeichnungspflichten, Höchstteilnehmerzahl) informiert hat und haftet für alle Schäden, welche durch die Nichteinhaltung dieser Regeln entstehen. Mittel für das Desinfizieren von Flächen oder der Hände werden vom Mieter gestellt. Um die Abstandsregeln einzuhalten, dürfen sich im Saal incl. der Küche höchstens 25 Personen gleichzeitig aufhalten.

§5 Sonstige Vereinbarungen

Für eventuelle Diebstähle und Unfälle im Vereinsheim und auf dem Außengelände übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.

Sollten Umstände höherer Gewalt (z.B. Rohrbruch, Brand, Frostschaden Heizungsanlage, Schnee- oder Sturmschäden) eine Nutzung des Vereinsheims verhindern, hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz. Es erfolgt in diesem Fall nur eine Erstattung des Mietpreises.

§6 Regelung bei Unstimmigkeiten

Unstimmigkeiten zwischen Mieter und Vermieter sind im Sinne des BGB mit dem Vorstand zu regeln. Ein weiterer Rechtsweg außerhalb des Vereins zur Klärung strittiger Fragen ist ausgeschlossen. Zur Durchsetzung eventueller Schadensersatzansprüche des Vermieters ist der Rechtsweg zulässig.

Herborn-Seelbach, den _____

TTC 1958 Herbornseelbach e.V.
(Stephanie Förster)

Mieter

Der Mieter ist persönlich bekannt

(Ausweis-Nr)

bzw. hat sich anhand eines Ausweises ausgewiesen:

(Ausstellungsdatum, Behörde)

Ich habe einen Schlüssel für den Zugang zum Tennisheim durch den Haupteingang erhalten:

Datum

Unterschrift Mieter

Der Schlüssel wurde wieder zurückgegeben:

Datum

Stephanie Förster